

Subj: **Re: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006**
Date: 1/22/2007 4:33:27 PM Eastern Standard Time
From: **RAIHMCD**
To: **Notariat-Hildesheim@t-online.de**

Sehr geehrter Herr Hildesheim,

das ist ja nun ein schoenes Dilemma!

Wegen der Ereignisse waehrend der letzten Monate sehe ich keine Aussicht auf baldige Einigung mit meinen Geschwistern. Nach Beantwortung folgender (und ich hoffe letzter) Fragen werde ich einen erneuten Versuch unternehmen, eine akzeptable Loesung fuer alle Beteiligten zu finden:

1. Meine Mutter hatte ein Konto nur auf ihren Namen (etwa 3700 Euro); die anderen Konten sind gemeinsame Konten (etwa 70000 Euro). Wenn ich meine Zustimmung ueber die Aufteilung der Konten vorlaeufig nicht gebe, was geschieht mit eventuellen Rechnungen, die noch offen sind oder noch anfallen koennten?
2. Ich hatte vor meiner Abreise vorsorglich die Post meines Vaters fuer 3 Monate halten lassen. Koennen meine Geschwister waehrend meiner Abwesenheit und ohne meine Zustimmung die Post anfordern und oeffnen?
3. Koennte das notarielle Testament bei allseitiger Uebereinstimmung voll in Kraft treten?
4. Fuer den Fall, dass meine Schwester ihren Widerruf selbst widerruft, wuerde damit meine Altersvorsorgevollmacht automatisch wieder gueltig?

Vielen Dank und freundliche Gruesse,

Inge Hubo McDermaid

-----Original Message-----

From: Notariat-Hildesheim@t-online.de
To: RAIHMCD@aol.com
Sent: Mon, 22 Jan 2007 9:14 AM
Subject: Re: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Sehr geehrte Frau McDermaid,

hier meine Stellungnahme zu Ihren Fragen:

1. Der Erbscheinsantrag beruft wohl darauf, dass noch Nachlassvermögen Ihrer Mutter vorhanden ist, über das verfügt werden soll. Auch hier gilt, dass über den Nachlass nur durch alle Erben verfügt werden kann, da der Nachlass Ihrer Mutter als Ganzes in den Nachlass Ihres Vaters übergegangen ist. Es besteht daher meinerseits keine Empfehlung, gegen den Erbscheinsantrag vorzugehen. Der Erbscheinsantrag kann von jedem Erben beantragt werden - insofern handelt es sich bei diesem Vorgang um ein normales Verfahren.
2. Das Erbe nach der Mutter ist Ihrem Vater spätestens nach Ablauf von 6 Wochen seit dem Erbfall zugefallen, da innerhalb dieser Frist hätte ausgeschlagen werden müssen. Dies kann nunmehr nicht mehr rückgängig gemacht werden.
3. Der Widerruf eines Widerrufs kann nur von demjenigen erfolgen, der den Widerruf ursprünglich erklärt hatte. Sie sind daher nicht in der Lage, den Widerruf Ihrer Schwester

Monday, July 09, 2007 America Online: RAIHMCD

selbst zu widerrufen. Ich habe Ihnen bereits erklärt, dass die Vollmacht leider nicht mehr zu verwenden ist.

- Über Konten kann nur mit Ihrer Zustimmung verfügt werden - eine Frist ist hier nicht ersichtlich. Die Zwangsversteigerung kann allerdings relativ bald beantragt werden, sobald der Erbschein erteilt ist. Ein solches Verfahren dauert aber i.d.R. mehrere Monate, so dass mit einem Versteigerungstermin so schnell nicht gerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Hildesheim

----- Original Message -----

From: javascript:parent.ComposeTo('RAIHMCD@aol.com', '');

To: javascript:parent.ComposeTo('Notariat-Hildesheim@t-online.de', '');

Sent: Monday, January 22, 2007 7:09 AM

Subject: Re: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Sehr geehrter Herr Hildesheim,

danke fuer die Beantwortung meiner Fragen. Inzwischen hat sich einiges ereignet, was zusaetzliche Fragen aufbringt:

Nicht nur wurde meine Tochter, Jamie Stone, vom Amtsgericht Bitburg benachrichtigt, dass meine Schwester, Angelika Hubo, beantragt hat, einen Erbschein zu erteilen, durch den wir drei Geschwister zu 1/3 des Erbes ausgewiesen werden sollen, sondern wichtiger, am 18.1.2007 erhielt ich selbst folgenden Brief:

„In der Nachlaßsache der am 16.8.2006 in Bitburg verstorbenen Rosa Hubo hat Frau Angelika Hubo, Wiesenstr. 24, 54634 Bitburg-Moetsch beantragt, auf Grund des privatschriftlichen gemeinsamen Testaments vom 17.9.1988 einen Erbschein zu erteilen, durch den Herr Michel Hubo, nachverstorben am 24.10.2006, als Alleinerbe ausgewiesen werden soll.“

Es heisst auch hier, falls innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine Erklaerung von mir nicht eingeht, angenommen wird, dass ich keine Einwendungen erhebe.

Allein die Tatsache, dass meine Schwester einen Erbschein fuer meinen verstorbenen Vater beantragt, laesst mich vermuten, dass manches noch ungeklaert ist. Mein Vater hatte wegen seines kritischen und sich staendig verschlechternden Gesundheitszustands keine Gelegenheit, das Erbe meiner Mutter offiziell weder anzunehmen noch auszuschlagen. Meine Nachforschungen haben ergeben, dass im Falle des sogenannten „Berliner Testaments“ der ueberlebende Ehegatte lediglich das ihm Zugewendete ausschlagen kann, damit die Bindungswirkung an das gemeinschaftliche Testament wieder entfaellt. (Ich moechte dazu hier weiter keinen Kommentar abgeben). Und die Altersvorsorgevollmacht endet nicht unbedingt und nicht sofort in ihrer Gesamtheit mit dem Widerruf eines der Erben. Wenn ich diese Referenzen richtig verstehe, ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist es moeglich, dass meine Altersvorsorgevollmacht wenigstens noch insoweit besteht, dass ich meinen Vater vor Gericht in dieser Sache vertreten und seine Interessen wahren kann, d. h. das Erbe meiner verstorbenen Mutter ausschlagen kann?

2. Wenn nicht, kann ich den Widerruf der Altersvorsorgevollmacht widerrufen?

3. Wie lange dauert es bei einer Nichteinigung der Erben, bevor meine Geschwister an die Konten gelangen und bevor es zu einer Zwangsversteigerung des Hauses kommen kann?

Lieber Herr Hildesheim, ich waere fuer baldige Beantwortung sehr dankbar, da ich beabsichtige, den Brief des Amtsgerichts zu beantworten.

Freundliche Gruesse,

Inge Hubo McDermaid

Monday, July 09, 2007 America Online: RAIHMCD